

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2003	Ausgegeben am 25. Juli 2003	Nr. 76
------	-----------------------------	--------

Inhalt

Allgemeiner Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen	S. 589
---	--------

Allgemeiner Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 26. Juni 2003 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183-220), geändert durch Änderungsgesetz vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 127ff N) den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Allgemeiner Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen

Vom 14. Mai 2003¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungen und Kreditpunkte
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren und schriftliche Referate
- § 9 Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch
- § 14 Studienberatung
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Beisitzerinnen

§ 19 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 20 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 21 Zweck und Form der Diplomvorprüfung

§ 22 Zeugnis der Diplomvorprüfung

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23 Zweck der Diplomprüfung

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

§ 25 Diplomarbeit

§ 26 Kolloquium zur Diplomarbeit

§ 27 Voraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 28 Zeugnis und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Allgemeine Teil der Diplomprüfungsordnungen (AT-DPO) gilt für alle Diplomstudiengänge der Universität Bremen. In der fachspezifischen Prüfungsordnung werden Regelungen nach Maßgabe dieser Ordnung und des Anhangs zu dieser Ordnung getroffen. Fachliche Grundlage bildet die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beschlossene jeweilige Rahmenordnung oder die Empfehlung einer anerkannten Akkreditierungsagentur.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die fachspezifische Ordnung bestimmt die Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester, Auslandssemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine Zusammenfassung von Veranstaltungen eines Stoffgebiets, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und eine in sich abgeschlossene beschreibbare Qualifikation vermitteln. Mehrere Module eines größeren fachlichen Gebiets können zu einem Modulbereich zusammengefasst werden.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung legt Zahl und Inhalt der Module und die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) jeweils zu erwerbenden Kreditpunkte fest.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann im Einzelfall Veranstaltungen vorsehen, die nicht in Module eingebunden sind, in denen Kreditpunkte erworben und Prüfungen abgelegt werden.

(6) Für die im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung und der zwischen dem Fachbereich und den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule.

(7) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung praktischer Studiensemester oder eines integrierten Auslandsstudiums werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung oder einer Praxisordnung geregelt.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Die Leistungsüberprüfung geschieht in folgenden Formen:

- a) Modulprüfungen,
- b) Prüfungen, die sich auf mehrere Module eines Modulbereichs beziehen,
- c) Prüfungen zu nicht in Module eingebundene Veranstaltungen,
- d) Prüfungen zu Arbeiten, die nicht im Kontext einzelner Module oder Veranstaltungen erbracht werden (Hausarbeiten, Projektarbeiten, Studienarbeiten),
- e) Diplomarbeit ggf. mit Kolloquium über die Diplomarbeit,
- f) Prüfungsvorleistungen, für die Leistungsnachweise erteilt werden.

Gegenstand einer Leistungsüberprüfung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Studienordnung festgelegt ist. Prüfungen gemäß a) bis d) werden studienbegleitend abgelegt. Modulprüfungen können nicht in mehrere Prüfungen geteilt werden. Die Prüfungen gemäß b) bis d) sollen nur vorgesehen werden, wenn die Art des Studiengangs es erfordert.

(3) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 Buchst. a) bis d), die Diplomprüfung aus Prüfungen gemäß Absatz 2 Buchst. a) bis e).

(4) Für die Zulassung zu einer Prüfung können Prüfungsvorleistungen gemäß § 10 verlangt werden.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Module oder Veranstaltungen erst nach erfolgreichem Abschluss anderer Module oder Veranstaltungen belegt werden dürfen, wenn letztere die inhaltliche Voraussetzung für die ersteren darstellen.

(6) Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Einzelfall bestimmte Module mit einer Prüfungsvorleistung abgeschlossen werden, wenn die Inhalte Gegenstand einer späteren Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) sind. Die Leistungspunkte werden erst nach bestandener Prüfung vergeben.

§ 4

Fristen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters des Grundstudiums, die Diplomprüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abzuschließen.

(2) Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) und c) müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden. Für Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und d) setzen die fachspezifischen Prüfungsordnungen gesonderte Bearbeitungs- und Abgabefristen fest. Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungen und Prüfungsvorleistungen sowie der Bearbeitungsfristen bzw. Abgabetermine. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot und die Prüfungstermine sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Kandidatinnen werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Den Kandidatinnen ist nach nicht bestandener Prüfung für jede Prüfung auch die jeweilige Wiederholungsfrist umgehend bekannt zu geben.

(4) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist abzulehnen, wenn die Kandidatin

1. im betreffenden Studiengang nicht immatrikuliert ist,
2. die jeweilige Prüfung in dem gleichen oder einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
3. sich an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet oder
4. ihren Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung verloren hat.

In Zweifelsfällen, insbesondere bei der Gleichstellung von Prüfungen an ausländischen Hochschulen, entscheidet der Diplomprüfungsausschuss im Einzelfall.

(2) Zu der jeweils ersten Prüfung des Grundstudiums und des Hauptstudiums melden sich die Studierenden beim Prüfungsausschuss zur Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung an. Mit der Anmeldung bestätigen sie schriftlich die in Absatz 1 genannten Tatbestände.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Voraussetzungen, Form und Fristen für die Zulassung zu Prüfungen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungen und Kreditpunkte

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bezeichnet die Prüfungsgebiete im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich.

- Veranstaltungen im Pflichtbereich müssen von allen Studierenden eines Studiengangs erfolgreich absolviert werden; ein Pflichtmodul kann aus Wahlpflichtveranstaltungen bestehen, in denen die erforderlichen Kreditpunkte zu erbringen sind.
- Im Wahlpflichtbereich wird den Studierenden die Auswahl aus mehreren Angeboten eröffnet; es muss jedoch eine vorgegebene Zahl von Kreditpunkten aus einem festgelegten Katalog erbracht werden.
- Der Wahlbereich besteht aus Angeboten für die Studierenden, die als Ergänzung des Fachstudiums empfohlen werden und für die die Prüfungsordnung keine Kreditpunkte oder Prüfungen verlangt. Erworbene Kreditpunkte können nachrichtlich in Zeugnissen aufgeführt werden.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan stellen sicher, dass das Lehrangebot nach Inhalt und Umfang den Prüfungsanforderungen entspricht und dass die Studierenden in jedem Semester mindestens 30 Kreditpunkte erwerben können.

(3) Prüfungen werden in Form von

1. mündlichen Prüfungen,
2. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Projektarbeiten,
6. Studienarbeiten

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die möglichen Formen abschließend fest. Den Studierenden können verschiedene Prüfungsformen zur Wahl gestellt werden.

Es sollen in geeigneten Fällen auch Prüfungen mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation ermöglicht werden. Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 59 Abs. 2 BremHG auch durch erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen werden.

(4) Prüfungsarbeiten können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Bei einem festgestellten Täuschungsversuch gilt § 19 Abs. 1 dieser Ordnung entsprechend.

(6) Prüfungen sind nicht öffentlich. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann Ausnahmen zulassen. Die Kandidatin kann in jedem Fall eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zur Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen.

(7) Macht die Kandidatin glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin gestattet, die Prüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit bzw. in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) In der mündlichen Prüfung werden Fragen aus dem Themenbereich des Moduls oder einer Veranstaltung behandelt. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung wird durch die fachspezifische Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beratung über die Bewertung der Prüfung geschieht unter Ausschluss der Kandidatin und der Öffentlichkeit; das Ergebnis ist der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Klausuren und schriftliche Referate

(1) In den Klausuren und schriftlichen Referaten soll die Kandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Der Kandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Bearbeitungszeiten von Klausuren. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Klausurtermins bekannt zu geben.

(3) Ein Referat besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung, einem mündlichen Vortrag und einer Diskussion über den Vortrag und die schriftliche Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 9

Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten

(1) Hausarbeiten, Projektarbeiten und Studienarbeiten können unabhängig von einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt die Bearbeitungszeiten, die unabhängig von den Fristen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 sind.

(2) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur.

(3) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt. Hierbei soll die Kandidatin nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte in Zusammenarbeit mit anderen erarbeiten und umsetzen kann. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Inhalt und Form der Projekte.

(4) Studienarbeiten sind umfangreiche praktische oder theoretische Arbeiten (Erhebungen, Experimente etc.).

§ 10

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Formen der Prüfungsvorleistungen werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt. Dabei können den Studierenden verschiedene Formen zur Wahl gestellt werden. Prüfungsvorleistungen werden benotet oder mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet. Die Noten dienen der Information der Studierenden über ihren Leistungsstand und werden bei der Festlegung der Modulnote oder Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann im Ausnahmefall für einzelne Veranstaltungen die Wiederholungsmöglichkeiten begrenzen, wenn auf Grund der personellen und sächlichen Ausstattung der Anspruch aller Studierenden auf Teilnahme an der Veranstaltung zu den regelhaft vorgesehenen Zeiten anders nicht erfüllt werden kann.

(2) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 11

Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einer Beisitzerin abgenommen. Eine Prüfung, die für die Kandidatin die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, wird von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einer prüfungsberechtigten Beisitzerin abgenommen; Gleiches gilt für Prüfungen, die sich gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf mehrere Module beziehen. Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

(2) Für die Bewertung von Prüfungen und Prüfungsvorleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Bewertung ist auf Antrag der Kandidatin zu begründen. Die Gründe für die Bewertung sind der Kandidatin mitzuteilen.

(3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen benotet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfer.

(4) Die Bewertungen von Prüfungen (Mittelwerte, Gesamtnoten) werden in folgender Weise bezeichnet und zugeordnet:

Deutsche Note	Deutsche Definition	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 – 1,2	ausgezeichnet	A	excellent
1,3 – 1,5	sehr gut	B	very good
1,6 – 2,5	gut	C	good
2,6 – 3,5	befriedigend	D	satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E	sufficient
4,1 – 5,0	nicht ausreichend	F	fail

(5) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung werden die Noten der Prüfungen mit den Kreditpunkten der jeweiligen Module, multipliziert. Die Produkte werden addiert, die Summe wird durch die Summe der Leistungspunkte aller Prüfungen dividiert. Das Ergebnis ist die Gesamtnote. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(6) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote der Module und Prüfungen entsprechend Absatz 5 gebildet. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt fest, mit welchen Anteilen die Prüfungen und die Diplomarbeit sowie ggf. das Kolloquium in die Gesamtnote eingehen.

(7) Bei einer Gesamtnote der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung von 1,2 oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 4 Abs. 2 überschritten wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die zuständige Prüfende oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin kann unbeschadet der Regelung in Absatz 4 die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss

zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Kandidatin, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen, Freiversuch

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Grundstudiums bestanden und damit sämtliche geforderten Leistungspunkte des Grundstudiums erworben sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Hauptstudiums bestanden und damit sämtliche geforderten Leistungspunkte des Hauptstudiums erworben sind und die Diplomarbeit und gegebenenfalls das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, erhält sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung bzw. Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungen, die bis zum jeweils in der Ordnung vorgesehenen regelhaften Prüfungstermin abgelegt und erstmals nicht bestanden werden, als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung am nachfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(5) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt die Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses das Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomvorprüfung fest.

(6) Hat die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Studienberatung

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung legt Zeitpunkte fest, zu denen die Studierenden zu einer besonderen Studienberatung aufgefordert werden, wenn sie die Termine, zu denen regelhaft Prüfungen abgelegt werden sollen, überschritten haben. Dies gilt insbesondere für den Termin der Diplomvorprüfung, für die Zulassung zur Diplomarbeit und wenn eine Studierende die Regelstudienzeit um vier Semester überschritten hat, ohne die Diplomprüfung abgelegt zu haben.

(2) In einer besonderen Studienberatung gemäß Absatz 1 sollen mit der Studierenden Vereinbarungen über den Zeitraum des Ablegens fehlender Prüfungen getroffen werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt das weitere Verfahren für den Fall, dass die Studierende die Vereinbarungen nicht einhält.

§ 15

Wiederholung der Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird, muss das Modul insgesamt wiederholt werden. Im Pflichtbereich ist das gleiche Modul zu wiederholen, im Wahlpflichtbereich kann für die Wiederholung ein anderes Modul gewählt werden. Wenn Teile des Moduls durch Prüfungsvorteilungen erfolgreich absolviert sind, müssen diese Teile bei Wiederholung des gleichen Moduls nicht wiederholt werden. Satz 1 gilt auch für die wiederholten Module, so dass insgesamt vier Prüfungen möglich sind.

(2) Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) bis d) können zweimal wiederholt werden.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Wiederholungsregelung vorsehen, wobei insgesamt für jede Prüfung nicht mehr als drei Wiederholungen zulässig sind.

(4) Bestandene Prüfungen können unbeschadet von § 13 Abs. 4 nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Diplomvorprüfung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben fachspezifischen Rahmenordnung von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz unterliegt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in In-

halt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die fachspezifische Ordnung kann vorsehen, dass ein einschlägiger Abschluss an einer Fachhochschule mindestens als Diplomvorprüfung anerkannt wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Prüfungsordnung angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Diplomstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern des jeweiligen Fachs, die Professorinnen oder Juniorprofessorinnen sind,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen² des jeweiligen Fachs,
3. einer Studierenden des Studiengangs.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann kleinere Mitgliederzahlen und Stimmengewichtungen festlegen, wenn weniger als fünf Mitglieder lt. Nr. 1 in dem Studiengang regelmäßig lehren. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Juniorprofessorinnen. Jede der o.g. Statusgruppen muss vertreten sein.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und ihre Stellvertreterinnen für die Dauer von einem Jahr

² gem. §§ 21, 23 und 24 BremHG

durch die jeweiligen Vertreterinnen ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; sie wird hierbei von der stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen. Dem Prüfungsausschuss ist regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu berichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen ggf. gewichteten Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Abwesenheit der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Stellt die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende fest, dass eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fällt, keinen Aufschub bis zur nächst möglichen Sitzung duldet, entscheidet sie selbst. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Jede Niederschrift muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er beschließt abschließend

- über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- über Bestehen und Nicht-Bestehen der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung,
- über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
- über die Ausnahmen bei der Festsetzung von Prüfungsfristen,
- über die Bestellung von Prüferinnen, Beisitzerinnen und Gutachterinnen,
- über die Ausgabe und Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit,
- über die Gesamtnote der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung,
- über die Ungültigkeit von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung,

- über die Ausgabe von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements,
- über die Ausgabe von Bescheiden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten der einzelnen Prüfungen sowie der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne, der Studien- und Prüfungsordnungen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Prüferinnen und prüfungsberechtigte Beisitzerinnen werden gemäß § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre vom Prüfungsausschuss bestellt. Beisitzerinnen führen das Protokoll und wirken beratend an der Bewertung der Prüfungsleistung mit.

(2) Die Kandidatin kann Prüferinnen vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die zweite Prüferin oder die Beisitzerin ist im Einvernehmen mit der Kandidatin zu bestellen. Auf Antrag der Kandidatin muss auch bei Prüfungen, die ansonsten nur von einer Prüferin abgenommen werden können, eine zweite Prüferin oder eine Beisitzerin bestellt werden.

§ 19

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wenn eine Studentin den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre Studienleistungen- und Prüfungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen oder Entscheidungen über Prüfungsvorleistungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat gewählt. Er besteht aus drei Professorinnen oder Juniorprofessorinnen, einer Akademischen Mitarbeiterin und einer Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 21

Zweck und Form der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen des Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung in ihren wissenschaftlichen Fachgebieten erworben haben, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl, Inhalt und Formen der Prüfungen gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl, Inhalt und mögliche Formen der für die Prüfungen geforderten Prüfungsvorleistungen sowie das Verfahren, nach dem die Form der Prüfungsvorleistungen bestimmt werden, soweit nicht festgelegt.

§ 22

Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Für die Ausstellung eines Zeugnisses der Diplomprüfung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

1. Nachweise über die in der fachspezifischen Prüfungsordnung geforderten und bestandenen Prüfungsvorleistungen,
2. Nachweise über die in der fachspezifischen Prüfungsordnung geforderten Prüfungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, und die damit erworbenen Kreditpunkte.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung die Bezeichnung der geforderten Studienleistungen, Module und Prüfungen, die in den Prüfungen erzielten Noten und eine Gesamtnote. Auf Antrag werden weitere erfolgreiche Prüfungen und Studienleistungen, die über das von der fachspezifischen Prüfungsordnung Verlangte hinausgehen und im gleichen oder einem anderen Studiengang erbracht wurden (Zusatzfächer), im Zeugnis ausgewiesen, deren Noten werden bei der Gesamtnote der Diplomvorprüfung nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (alternativ zwei getrennte Zeugnisse). Datum des Zeugnisses ist das Datum der letzten bestandenen Prüfung, die für die Diplomvorprüfung angerechnet wird.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin die Zusammenhänge ihres Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 24

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen im Hauptstudium,
2. der Diplomarbeit und gegebenenfalls dem Kolloquium über das Thema der Diplomarbeit.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, in welchen Prüfungsgebieten des Pflicht-, Wahl-, pflicht- und Wahlbereichs welche Kreditpunkte mindestens zu erwerben sind,

- welche Prüfungen und Prüfungsvorleistungen in welchen Formen zu erbringen sind,
- ob nach der Diplomarbeit ein Kolloquium stattfindet und wie dessen Bewertung in die Gesamtnote eingeht,
- welche Kreditpunkte erworben sein müssen, bevor die Diplomarbeit angemeldet werden kann.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Kreditpunkte im Hauptstudium erworben werden können, wenn Teile der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden sind.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem selbständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Dem Beginn der Arbeit kann eine in der fachspezifischen Prüfungsordnung zeitlich bestimmte Einarbeitungszeit vorangehen. Eine längere Bearbeitungsdauer kann nur nach Maßgabe einer beschlossenen Rahmenordnung oder einer Empfehlung einer Akkreditierungsagentur festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern; die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die höchstmögliche Verlängerungsfrist, sie darf ein Drittel der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit nicht überschreiten.

(3) Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Gutachterinnen Vorschläge zu machen. Soll die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen der Kandidatin oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Diplomarbeit genügen und einzeln bewertbar sein.

(4) Von jeder Kandidatin ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- das Thema,
- die schriftliche Zustimmung der Betreuerin, die das Thema gestellt hat,
- den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; ggf. sind die anderen Gruppenmitglieder zu nennen.

Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(5) Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Diplomarbeit. Das Thema einer Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Prüfungsausschuss eine Gutachterin, die die Betreuerin ist. Die zweite Gutachterin wird rechtzeitig vor Abgabe der Arbeit bestellt. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag der Betreuerin oder der Gruppe eine weitere Gutachterin bestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns. Das Thema wird der Kandidatin oder den Kandidatinnen über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(7) Der schriftliche Teil der Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann andere Sprachen zulassen, die mit dem Studium in Zusammenhang stehen.

(8) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Arbeit mit der Post aufgegeben wird und der Poststempel das Datum des letzten Tages der Frist trägt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihr zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(10) Die Diplomarbeit wird von den Gutachterinnen innerhalb von 6 Wochen getrennt bewertet; der Diplomprüfungsausschuss kann einzelnen Gutachtern, die eine hohe Zahl von Diplomarbeiten begutachten müssen, eine Frist von maximal 10 Wochen gewähren. Die Note der Diplomarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Gutachterinnen. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Gutachterin. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen aller Gutachterinnen. Die Diplomarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Gutachterinnen die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Diplomarbeit werden der Kandidatin die Gutachten zur Kenntnis gegeben.

(11) Wird die Diplomarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist der betreffenden Kandidatin auf Antrag entweder eine Frist zur Nachbesserung oder ein neues Thema zu stellen. Die Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend, eine Rückgabe des Themas nach Absatz 5 ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist ein Bestehen der Diplomarbeit nicht mehr möglich; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 26

Kolloquium zur Diplomarbeit

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin in einem Kolloquium nachweisen soll, dass sie in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Diplomarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachterinnen der Diplomarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern. Kolloquium und Diplomarbeit können nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung als einheitliche Prüfung mit einheitlicher Bewertung ausgewiesen werden.

(2) Über das Kolloquium ist für jede Kandidatin eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie enthält Angaben über die Gutachterinnen, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote. Die Niederschriften sind von den Prüferinnen zu unterzeichnen.

§ 27

Voraussetzungen für die Diplomprüfung

Für die Ausstellung eines Zeugnisses der Diplomprüfung und der Verleihung des Diploms müssen folgende Unterlagen vorliegen:

1. Nachweise über die in der fachspezifischen Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen, die mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
2. Nachweise über die nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen erforderlichen Leistungspunkte und Prüfungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind,
3. Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit und ggf. das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium.
4. Immatrikulationsbescheinigung im betreffenden Studiengang für das Semester der Antragstellung.

§ 28

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit,
- die Bewertung des Kolloquiums,
- die im Hauptstudium erzielten Noten der Prüfungen nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung,
- die Gesamtnote der Diplomprüfung,
- gegebenenfalls Gegenstand und Noten der Zusatzfächer entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3.

Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis weitere Angaben enthält. Das Zeugnis weist das Datum der letzten bestandenen Prüfung aus, die für das Diplom gefordert ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält die Kandidatin die Diplomurkunde. Beide tragen das Datum, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Diplomprüfung festgestellt hat. In der Urkunde wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bremen versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus.

(4) Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement sind in deutscher und englischer Sprache oder in zwei Fassungen auszuhändigen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Der Allgemeine Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die fachspezifischen Diplomprüfungsordnungen der Universität sind bei gewichtigen Änderungen an den Allgemeinen Teil anzupassen, spätestens jedoch innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Allgemeinen Teils.

Bremen, den 26. Juni 2003

Der Senator für Bildung
und Wissenschaft